

Diese vielfach für richtig angesehene Datierung ist aber hinfällig, da die Schenkung ein Machwerk Eberhards darstellt. Da die Untersuchung der Ortsnamensformen und der Besitzverhältnisse Fuldas nicht weiterführen kann¹⁴⁾, bleibt nur die Anknüpfung an die oben dargelegten Gedankengänge. Denn die von Genssler ins Feld geführte Größe des Waldgebietes — es reicht im Osten über Sonnefeld hinaus bis zur Steinach —, das außer den späten -reut-Orten auch -hausen, -bach, -feld und -stadt-Orte umschließt, könnte an sich schon für ein sehr hohes Alter der Vorlage Eberhards sprechen. Hinzu kommt aber auch die Art der Inventarisierung mit der sauberen Unterscheidung der Huben und Mansen. Diese sind Zubehör aller Vorwerke und in Obersiemau mit Knechten und Mägen besetzt; jene dagegen gehören niemals zu den Vorwerken, sondern liegen vorzugsweise im Banzforst selbst oder an dessen Rande, nämlich in Zeikhorn, Gnellenrode, Stadel, Obersiemau, Weingarten, Schney und Lützelau. Diese Unterscheidung der Mansen als Hofland im engeren und der Huben als Ausbauland im weiteren grundherrlichen Bereiche ist eine Eigentümlichkeit der Karolingerzeit und für verschiedene Grundherrschaften belegbar¹⁵⁾. Nicht minder fallen die Schardienste in Lützelau ins Gewicht. Textlich ergeben sich hierbei gewisse Parallelen zwischen den *Brevium Exempla*¹⁶⁾, dem Lorsch Reichsurbar¹⁷⁾ (830 bis 850) und der nachstehend wiedergegebenen Stelle (Dronke c. 10): *In Lucelowa . . . mansi . . . Colonus arat XII ingera et VI ebdom(adas), scharam facit. Secundus colonus . . . sicut supra . . . Sextus est legatus*. Nachdem solche Vergleiche die Ermittlung des Lorsch Reichsurbars ermöglichen konnten¹⁸⁾, wäre es nicht zu rechtfertigen, wollte man ihre Schlüssigkeit im einen Falle anerkennen und im anderen nicht. Dasselbe gilt von den *mansi liberorum*, die sich nicht minder deutlich von den *mansi der servi* und *ancillae* unterscheiden als die *mansi ingenuales* von den *mansi serviles* im Lorsch Reichsurbar¹⁹⁾. Da sie dort auf die „ältere Zeit“ weisen, kann man sie hier selbstverständlich nicht für das 11. oder gar 12. Jh. in Anspruch nehmen. Hinzu kommt außerdem noch ein mannigfaches Anklingen an das Capitulare de villis und dessen Wirtschaftsverfassung²⁰⁾. Besonders fällt die einzigartige Erwähnung der Hand-

¹⁴⁾ Werner-Hasselbach S. 86 ff., v. Guttenberg, Territorienbildung S. 134 ff. — Ich schließe mich nachfolgend der von Otto P. Clavatscher, Das churrätische Reichsgutsurbar, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 28 ff. angewandten Methode der Untersuchung der inneren Kriterien der Urbare an.

¹⁵⁾ Friedrich Lütge, Hufe und Mansus in den mitteldeutschen Quellen der Karolingerzeit, im besonderen im Breviarium St. Lulli, VSozWG. 30 (1937) 123 ff., wogegen mir E. Schmieder ebd. 31 (1938) 349 ff. nicht durchschlagend erscheint, und zwar im Hinblick auf Hersfeld selbst (nur Hufen). Neuerdings wieder im Sinne von Lütge: H. Th. Hoederath, Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 215 ff., 223 ff. Hufen als Ausbauland: S. Frhr. v. Bischoffshausen, Bischoffshausen, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 58 (1932) 170. — Dronke, Traditiones c. 44, 39—47 u. 63—65 (Karolingerzeit).

¹⁶⁾ MG. LL. Capit. 1, 252 c. 8: *Respiciunt ad eandem curtem mansi . . . unusquisque . . . arat iurnales III . . . operatur annis singulis ebdomadas V . . . scaram facit*. Vgl. auch ähnliche Stellen im Prümer Urbar von 893, Mittelrhein. UB. 1, 142 ff. Nr. 135.

¹⁷⁾ K. Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936) Nr. 3672 u. ö.

¹⁸⁾ K. Glöckner, Ein Urbar des fränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MöIG. 38 (1920) 381 ff. 392.

¹⁹⁾ Cod. Lauresham. 3671 ff. Dopsch 1, 101.

²⁰⁾ Ausg. v. K. Gareis, Die Landgüterordnung Karls des Großen (1895).